

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1967

Nummer 171

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	14. 11. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften); Entscheidungsbefugnis	2002
203030	1. 12. 1967	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die zahnärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten	2002
203302	20. 11. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Zahlung von Wechselschichtzulagen gemäß Nr. 6 Abs. 2 SR 2 o BAT vom 3. Oktober 1967	2002
203311	23. 11. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. Oktober 1967 zum Tarifvertrag über die Loohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II)	2003
2128	28. 11. 1967	RdErl. d. Innenministers Frühdiagnose der Phenylketonurie — Phenylbrenztraubensäure — Schwachsinn —; Untersuchungen bei Neugeborenen	2004
2170	28. 11. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers New Yorker UN-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland; Erfordernisse für Gesuche nach Belgien	2004
22306	30. 11. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zur Verbilligung des Mensaessens an die Studierenden der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen	2007

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
8. 12. 1967	Landeswahlleiter Bek.— Landtagswahl 1966; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	2007
	Finanzminister Personalveränderungen	2007
29. 11. 1967	Notiz Kgl. Griechisches Wahlkonsulat, Bielefeld	2007
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 v. 1. 12. 1967	2008

Eine Nachtschicht an Sonn- oder Feiertagen zählt entweder als eine Nachtschicht oder als eine Sonntags- oder Feiertagsschicht.

Soweit in einem Monat zwar zwei Sonntags-, Feiertags- oder Nachtschichten geleistet werden, die Mindestzahl von vier Schichten aber nicht erreicht wird, können zum Ausgleich der fehlenden Schichten solche Sonntags-, Feiertags- oder Nachtschichten angerechnet werden, die in den beiden Vormonaten über die Mindestzahl von vier Schichten hinaus geleistet worden sind. Eine Schicht kann jedoch nur einmal zum Ausgleich angerechnet werden.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1967 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

— MBl. NW. 1967 S. 2002.

203311

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 5. Oktober 1967
zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4231 — 2990/IV/67 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.08.02 — 15053/67 —
v. 23. 11. 1967

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963 (bekanntgemacht durch RdErl. v. 18. 11. 1963 SMBl. NW. 203311) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 5. Oktober 1967
zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. Oktober 1963 i. d. F. des Ersten Änderungstarifvertrages vom 9. März 1965 sowie des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum MTL II vom 21. Januar 1966 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt A (Allgemeiner Katalog) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8 Reinigen *) von Gefäßen, Geräten oder Tischen, die mit Blut, Stuhl, Urin oder infektiösem Material beschmutzt sind, in Laboratorien, in Behandlungs- oder Untersuchungsräumen

IV

*) Das gleiche gilt für das Reparieren von Gefäßen, Geräten oder Tischen in unge reinigtem Zustand.

i

b) Nr. 30 erhält folgende Fassung:

30 Verarbeiten von Blei oder Zink, wenn der Arbeiter der Einwirkung von Blei- oder Zinkdämpfen ausgesetzt ist

V;

c) Nr. 59 erhält folgende Fassung:

59 a) Zerlegen verschmutzter Verbrennungsmotore, Getriebe, Vorder- oder Hinterachsen von Kraftfahrzeugen

III

b) Zerlegen verschmutzter Verbrennungsmotore oder Getriebe von Schiffen oder schwimmenden Geräten

IV;

d) Nr. 85 erhält folgende Fassung:

85 a) Arbeiten mit handgeführten motorgetriebenen Bodenfräsen, Hackgeräten, Heckenscheren oder motorgetriebenen Rückengeräten für Durchforstungs- oder Kultivierungsarbeiten, wenn der Arbeiter mindestens 80 cm in der Schicht mit diesen Geräten arbeitet

III

b) Arbeiten mit handgeführten motorgetriebenen Mähern mit einer Schnittbreite von mindestens 80 cm in unebenem Gelände, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht mit dieser Arbeit beschäftigt ist

II;

e) Nr. 94 erhält folgende Fassung:

94 Reinigen von Parkettböden oder Steinhölböden von Hand mit Stahlspänen bei der Generalreinigung *)

II

*) Generalreinigungen sind die vom Arbeitgeber als solche angeordneten Reinigungen.

;

f) Hinter Nr. 100 wird folgende Nr. 101 angefügt:

101 Bedienen von Heizungsanlagen in mindestens fünf räumlich getrennten Gebäuden

I.

2. Abschnitt B (Katalog für die Bäderverwaltungen) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6 Reinigen oder Reparieren der Abflüsse von Inhalationsapparaten oder Speibecken im Inhalations- oder Trinkbetrieb

IV;

b) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7 Reinigen oder Reparieren der Moorleitungen oder Moormühlen

III;

c) Hinter Nr. 12 wird folgende Nr. 13 angefügt:

13 Arbeiten in Meerwasserhallenbädern mit einem Salzgehalt des Wassers von mindestens 3,5 v. H. und einer Raumtemperatur von 25° C und mehr, wenn der Arbeiter mindestens acht Stunden täglich in den Meerwasserhallenbädern arbeitet

I.

3. Abschnitt F (Katalog für das Fachgebiet Gesundheitswesen) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2 a) Arbeiten, bei denen der Arbeiter ständig mit geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeitet oder sie hierbei beaufsichtigt

monatlich
30,— DM

b) Arbeiten in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen, wenn der Arbeiter ständig in Räumen arbeitet, in denen geisteskranken Patienten untergebracht sind

monatlich
30,— DM;

b) Den Nrn. 10 und 14 werden jeweils die folgenden Worte angefügt:

— schließt Nr. A 8 aus —;

Die Nrn. 17 bis 20 erhalten folgende Fassung:
17 Reinigen *) von medizinischen Sauggeräten

IV

*) Das gleiche gilt für das Reparieren der medizinischen Sauggeräte in unge reinigtem Zustand.

- 18 Reinigen oder Reparieren von Speibecken in HNO-Kliniken, in Infektions- oder Tbc-Abteilungen IV
- 19 Reinigen oder Reparieren der Abflüsse von Inhalationsapparaten oder Speibecken im Inhalations- oder Trinkbetrieb IV
- 20 Reinigen oder Reparieren der Moorleitungen oder Moormühlen III;
- d) Hinter Nr. 22 wird folgende Nr. 23 angefügt:
23 Reinigen von Darmbädern, Gehbädern oder Badewannen nach Behandlung von Gelähmten oder Querschnittgelähmten III.
4. In Abschnitt G (Katalog für die Häfen) erhält Nr. 3 folgende Fassung:
3 Auf-, Abladen *) oder Verlegen von frisch imprägnierten oder außergewöhnlich verschmutzten Schwellen oder anderen Hölzern III
*) Gilt nicht für Kranführer.
5. In Abschnitt H (Katalog für das Fachgebiet Landwirtschaft) wird hinter Nr. 13 folgende Nr. 14 angefügt:
14 Reinigen von Gärfuttersilos, wenn in die Silos eingestiegen werden muß II.
6. In Abschnitt M (Katalog für das Fachgebiet Straßenbau und für die Wasserbauverwaltungen in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern) erhält Nr. 5 folgende Fassung:
5 Auf-, Abladen, Transportieren oder Versetzen von schweren Randsteinen oder gleich schweren Bruchsteinen von Hand III.
7. Abschnitt Q (Katalog für das Fachgebiet Vermessungswesen) wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) In Nr. 7 wird die Zuschlagsgruppe I durch die Zuschlagsgruppe II ersetzt.
b) Hinter Nr. 13 wird folgende Nr. 14 Sprengarbeiten ohne vorbereitende Arbeiten V.
- Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1967 in Kraft.
— MBL. NW. 1967 S. 2003.

2128

**Frühdiagnose der Phenylketonurie
— Phenylbrenztraubensäure — Schwachsinn —
Untersuchungen bei Neugeborenen**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1967 —
VI A 5 — 41.11.05

Der RdErl. v. 15. 10. 1965 (SMBL. NW. 2128) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Nummer 1 Abs. 4 Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefaßt:
Zur Verhinderung der durch die Phenylketonurie bedingten Schäden soll eine kostenfreie Untersuchung (Guthrie-Test) bei allen Neugeborenen durchgeführt werden.
Die Gesundheitsämter ermitteln die Entbindungskliniken und Ärzte der freien Praxis ihres Amtsbezirkes, die zur Mitarbeit bereit sind.
- Nummer 1 Abs. 5 wird gestrichen.
- In Nummer 2.1 erhält der erste Absatz folgende Fassung:
Für die Vornahme des Guthrie-Testes ist durch Fersensstich eine Blutprobe bei den Neugeborenen möglichst erst am 6. bis 8. Tag, bei den in Kliniken geborenen Kindern kurz vor dem Entlassungstermin, frühestens vom 5. Lebenstage an, im Einverständnis mit den Sorgeberechtigten zu entnehmen.
- In Nummer 2.5 wird im ersten Satz das Wort „Eis-schrank“ durch „Kühlschrank“ ersetzt.
Im zweiten Satz entfallen die Worte „für die Entbin-dungsanstalt oder Kinderklinik“.

- In Nummer 2.6 erhält der zweite Absatz die Fassung:
Das betreffende Landesuntersuchungsamt benachrichtigt in diesem Fall den einsendenden Arzt oder die Klinik und das zuständige Gesundheitsamt, das durch erneute Blutuntersuchung die Diagnose bestätigen läßt und ggf. die sofortige Einleitung der Behandlung überwacht.
- Nummer 3.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
Die erforderlichen Testkarten werden den Gesundheitsämtern auf Anforderung kostenfrei von dem zuständigen Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamt zur Ausgabe an Ärzte, geburtshilfliche Stationen und Kinderkliniken zugestellt.
- In der Nummer 4 wird die Nummer 4.2 gestrichen.
- Die bisherige Nummer 4.3 wird 4.2.

— MBL. NW. 1967 S. 2004.

2170

**New Yorker UN-Übereinkommen vom 20. Juni 1956
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
im Ausland**

Erfordernisse für Gesuche nach Belgien

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 11. 1967 —
IV A 2 — 5018.3

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens teilt jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, welche Beweise und anderen Erfordernisse bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach dem Recht dieses Staates erfüllt sein müssen. Belgien hat hierzu folgendes mitgeteilt:

„Außer den in Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens bezeichneten Angaben muß der Berechtigte die Höhe seines Anspruchs angeben und amtliche Unterlagen beifügen, die das Verwandtschaftsverhältnis und die familiären Verbindlichkeiten nachweisen sowie eine Vollmacht, die die Empfangsstelle ermächtigt, für ihn tätig zu werden oder eine andere Person hierfür zu bestellen.

In der Vollmacht muß ebenfalls ausdrücklich

- die Höhe des Anspruchs angegeben werden;
- die Ermächtigung zum Einlegen eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung erteilt werden;
- die Ermächtigung zur Durchführung eines Verfahrens zur Vollstreckung einer Entscheidung erteilt werden;
- die Ermächtigung erteilt werden, vor Erlaß einer Entscheidung auf einer zu bestimmenden Grundlage einen Vergleich zu schließen.

Die genannten Einzelheiten müssen in der Form des beigefügten Musters angegeben werden.

Wegen der Unterlagen zum Nachweis der Bedürftigkeit zwecks Bewilligung unentgeltlicher Rechtsvertretung und Befreiung von Kosten wird auf Artikel 39 des Gesetzes vom 29. Juni 1929 über die Erlangung unentgeltlicher Rechtsvertretung und die Befreiung von Kosten hingewiesen, wo es heißt:

„Ein Antragsteller, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, muß seinen Antrag in doppelter Ausfertigung bei dem „Bureau d'assistance judiciaire“ oder dem Richter einreichen und die Urkunden beifügen, die zum Beweis seines Unvermögens nach dem Recht des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, verlangt werden.

Gibt es zur Regelung dieser Fragen in jenem Staat keine gesetzlichen Vorschriften oder ist es nicht möglich, dem dort geltenden Recht zu entsprechen, so muß er seinem Antrag eine Erklärung beifügen, die vor dem belgischen Konsularbeamten seines Wohnsitzes abgegeben wurde; in dieser Erklärung muß angegeben werden, wo der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, und müssen die Mittel, die er zur Bestreitung seines Lebensunterhalts hat, sowie seine Verpflichtungen einzeln aufgeführt werden.“

Muster

Royaume de Belgique

Ministère de la Justice
Bruxelles (Belgique)

Convention sur Recouvrement des Aliments à l'Étranger,
faite à New York, le 20. Juin 1956

Procuration

Je soussigné (nom, prénoms, profession)

demeurant à

donne pouvoir à M. l'avocat¹⁾

notamment en vue de:

après avoir sollicité, s'il y a lieu, le bénéfice de l'assistance gratuite,

— Procéder à une demande de perception des revenus ou produits du travail de²⁾
..... ou des autres sommes lui revenant.

— procéder à une action en paiement d'aliments à charge de³⁾
se concilier, transiger, appeler, prendre communication de tous titres et pièces, faire
mettre à exécution les décisions intervenues, faire toutes plaintes ou suivre celles
intentées, faire tous actes d'administration nécessaires, quoique non prévus par les
présentes, promettant ratification.

Ainsi dressé à le

.....
(signature)

Légalisation de la signature ci-dessus.

¹⁾ Laisser en blanc si, en raison de son indigence, le requérant ou la requérante sollicite la désignation d'un avocat par le Bureau de la consultation gratuite ou si le requérant ou la requérante n'a pas d'avocat de son choix.

²⁾ Préciser l'identité du débiteur qui ne peut être que le conjoint.

³⁾ Préciser l'identité du débiteur.

Übersetzung

Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
im Ausland,
beschlossen in New York am 20. Juni 1956

Vollmacht

Ich, der/die Unterzeichnete (Name, Vorname, Beruf)

.....

wohnhaft in

erteile Herrn Rechtsanwalt ¹⁾

Vollmacht, insbesondere:

- gegebenenfalls nach Erlangung des Armenrechts —
- ein Verfahren auf Einziehung der Einkünfte oder des Arbeitseinkommens des ²⁾
- oder anderer ihm zustehender Beträge einzuleiten;
- eine Unterhaltsklage gegen ³⁾
- anzustrengen, sich gütlich zu einigen, einen Vergleich zu schließen, Rechtsmittel einzulegen, Einsicht in alle Titel und Schriftstücke zu nehmen, die ergangenen Entscheidungen zur Vollstreckung zu bringen, Beschwerden aller Art einzulegen oder bereits eingelegte weiterzuverfolgen, alle im Rahmen der Sache erforderlichen Handlungen vorzunehmen, auch wenn sie hier nicht ausdrücklich erwähnt sind, und verspreche, die Handlungen zu genehmigen.

Ausgestellt in am

.....
(Unterschrift)

Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift

¹⁾ Diese Zeile ist nicht auszufüllen, wenn der oder die Berechtigte wegen Bedürftigkeit die Beiordnung eines Anwalts bei dem Armenrechtsbüro beantragt oder wenn der oder die Berechtigte keinen Anwalt gewählt hat.

²⁾ Angabe des Schuldners, der nur der Ehegatte sein kann.

³⁾ Angabe des Schuldners.

22306

**Richtlinien
für die Gewährung eines Zuschusses zur Verbilligung des Mensaessens an die Studierenden der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 11. 1967 — IV B 4 — 6932

Nr. 2 meines RdErl. v. 19. 5. 1967 (SMBl. NW. 22306) wird wie folgt ergänzt:

Auf Antrag der Schule kann die obere Schulaufsichtsbehörde an Stelle von Gutscheinen Nachweise in anderer Form zulassen.

— MBl. NW. 1967 S. 2007.

II.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1966

Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 8. 12. 1967 — I B 1/20 — 11.66.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Friedrich Kinnigkeit ist durch Verzicht auf sein Mandat aus dem Landtag ausgeschieden.

Als Nachfolger ist aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands — SPD —

Herr Karl van Berk,
463 Bochum,
Yorkstraße 38.

mit Wirkung vom 8. 12. 1967 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 6. 1966 (MBl. NW. S. 1105) und v. 20. 7. 1966 (MBl. NW. S. 1449).

— MBl. NW. 1967 S. 2007.

Finanzminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Regierungsdirektor Dr. H. Demmler zum Ministerialrat

Regierungsbaudirektor K. Knölke zum Ministerialrat

Oberregierungsrat M. Borgemeister zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. E. Fricke zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat O. Sievers zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat W. Wieneke zum Regierungsdirektor

Amtsrat A. Müller zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Oberregierungsrat H.-H. von Lützwow zum Regierungsdirektor

Finanzamt Düsseldorf-Süd

Regierungsassessor F. K. vom Berg zum Regierungsrat

Finanzbauamt Krefeld

Regierungsbaurat H. Jahn zum Oberregierungsbaurat

Finanzbauamt Köln-West

Regierungsbaurat H. Bauer zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsbaurat K.-H. Rieger von der Oberfinanzdirektion Köln an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dr. E. Strobel vom Finanzamt Düsseldorf-Mettmann an das Finanzamt Mönchengladbach

Regierungsbaurat K.-W. Dormann von der Hauptbauleitung Bad Driburg an das Finanzbauamt Bielefeld

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerium

Regierungsdirektor J. Fischer

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:

Finanzamt Gummersbach

Regierungsrat Dr. W. Frank

Finanzgerichte

Es ist ernannt worden:

Finanzgericht Münster

Regierungsrat Dr. J. Bahlau, Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags.

— MBl. NW. 1967 S. 2007.

Notiz

Kgl. Griechisches Wahlkonsulat, Bielefeld

Düsseldorf, den 29. November 1967
P A 2 — 416 — 2/56

Die Büroräume des Königlich Griechischen Wahlkonsulats in Bielefeld sind zur Breite Straße 3—7 verlegt worden. Telefon: 6 47 71; Sprechzeit: Mo—Do 10—12, Fr 10—12 und 14—16 Uhr; Amtsbezirk: Reg.-Bez. Detmold und Münster.

— MBl. NW. 1967 S. 2007.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 23 v. 1. 12. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer: 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Anordnung über die Durchführung der Zählkartenerhebung auf dem Gebiet der Zivilsachen mit Ausnahme der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts	265	die betreibenden Gläubiger einen solchen Gegenstand freigegeben, dann ist das Verfahren insoweit aufzuheben oder einzustellen. Ist dies nach dem Versteigerungstermin erfolgt, so kommt eine Zuschlagsversagung ausnahmsweise dann nicht in Betracht, wenn der Meistbietende nach den Versteigerungsbedingungen und seinem Meistgebot damit einverstanden gewesen ist, daß ihm der Zuschlag evtl. auch ohne den ausgenommenen Gegenstand erteilt werden sollte. OLG Hamm vom 9. März 1967 — 15 W 363/66
Stellenbesetzung; hier: Änderung	265	272
Dienstkleidungsvorschrift der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (DKIV NRW)	266	
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	266	
Berichtigung der AV v. 1. Oktober 1967 (JMBl. NRW S. 241) betr. Mitteilungen in Zivilsachen	266	
Bekanntmachungen	266	Strafrecht
Hinweise auf Rundverfügungen	267	StPO § 172. — Die Beiordnung eines Notarwalts im Klageerzwingungsverfahren ist unzulässig. OLG Köln vom 12. April 1967 — Zs 95/67
Personalnachrichten	267	274
Gesetzgebungsübersicht	269	Kostenrecht
Rechtsprechung		WwGO § 189 I; MRVO Nr. 165 § 104; GKG § 91; SchreibgebVO § 2. — Für Abschriften von gerichtlichen Entscheidungen, die ein Rechtsanwalt zur Unterrichtung von Auftraggebern in Parallelprozessen anfordert, kann eine Gebührenermäßigung (0,10 DM je Seite statt 0,50 DM) nach der Ermäßigungsverordnung vom 5. Dezember 1957 nicht beansprucht werden. OVG Münster vom 23. Dezember 1966 — III B 228/66
Zivilrecht		274
1. HausratsVO § 18 I; ZPO § 567 I. — Der Beschluß des Prozeßgerichts, durch den eine Sache an das für Hausratssachen zuständige Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgegeben wird, kann von einer Partei, die der Abgabe widersprochen hat, angefochten werden. OLG Düsseldorf vom 26. September 1966 — 3 W 234/66	269	Öffentliches Recht
2. JWG § 65 II; GG Art. 103 I; FGG § 12. — Ist die vorläufige Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht angeordnet und bereits vollzogen, so muß das Beschwerdegericht vor seiner Entscheidung dem Minderjährigen und seinen Eltern rechtliches Gehör gewähren; eine persönliche Anhörung des Minderjährigen und seiner Eltern ist jedoch nicht erforderlich. OLG Düsseldorf vom 30. September 1966 — 3 W 330/66	271	1. UnterbrG § 15 ; FGG § 19; GG Art. 104 II. — Ein einstweiliges Unterbringungsverfahren wird durch den Ablauf der angeordneten Unterbringungszeit gegenstandslos, so daß wegen Wegfalls der Beschwer über ein Rechtsmittel nicht mehr sachlich entschieden werden kann. OLG Köln vom 13. April 1966 — 2 Wx 13/66
3. ZVG § 37 Nr. 5, § 55 II, § 33. — Das Gericht hat im Zwangsversteigerungsverfahren nicht darüber zu entscheiden, ob eine Sache wesentlicher Bestandteil oder Zubehör des Grundstücks ist. Haben		275
		2. LBG § 35. — Die Entlassung eines Gerichtsreferendars, der die 1. jur. Prüfung erst nach Wiederholung ausreichend bestanden und die 2. jur. Prüfung nicht bestanden hat, aus dem Vorbereitungsdienst ist nicht ermessensfehlerhaft, wenn er diesen infolge Dienstunfähigkeit wegen neurotisch bedingter Dystonie schon etwa eineinhalb Jahre unterbrochen hatte und nach ärztlichem Gutachten ein neues Versagen wahrscheinlich war. OVG Münster vom 25. November 1966 — VI A 1513/65
		276

— MBl. NW. 1967 S. 2008.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.